

Statuten

Art. 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen Shangrila Entwicklungshilfe besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken in Entwicklungsländern sowie die Entwicklungshilfe. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. Art. 2 der Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit. g DGB bzw. Art. 23 lit. f StHG. Er arbeitet mit dem Verein Govinda Entwicklungshilfe e.V. zusammen, der in das Vereinsregister der Stadt Aalen am 23.06.99 unter VR 649 eingetragen wurde und den Sitz in Aalen hat.

Der statutarische Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Den Bau und Unterhalt eines Waisenhauses.
- b) Den Bau einer Krankenstation und Begegnungsstätte mit Mahlzeitenmöglichkeit für obdachlose Menschen.
- c) Die Übernahme und Vermittlung von Patenschaften zur Unterstützung und Förderung einer schulischen Ausbildung für Kinder und Jugendliche.
- d) Die Unterstützung von gleichgesinnten Organisationen.
- e) Die Pflege von Begegnungen und Beziehungen mit Menschen verschiedener Länder und Kulturen mittels Seminaren, Workshops und Veranstaltungen, die dem Erreichen der statutarischen Ziele dienen.
- f) Dem Bau und der Förderung von Schulen und Ausbildungsstätten.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Zusammenhang des in Art. 2 gegebenen Rahmens erfolgen.

Art. 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Gegen eine anlehrende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Statuten nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur, auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
6. Die Ausübung aller Mitgliedsrechte ist von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beiträge abhängig.

Art. 4

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährlich oder halbjährlich im voraus einen Beitrag an den Verein. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliedsrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrags auf dem Vereinskonto bei jährlicher Zahlungsweise spätestens bis zum 31. August, bei halbjährlicher Zahlungsweise bis zum 31. März und der 31. August des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Ausübung der Mitgliedschaft muß der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Falls das neue Mitglied an der ersten Mitgliederversammlung nach seinem Eintritt nicht teilnimmt, wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung des Vorstands über den Aufnahmeantrag fällig.
3. Die Höhe des Beitrags für Mitglieder wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstand beschlossen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, beträgt er 20 CHF.

Art. 5

Kosten, Erträge und Vereinsvermögen

Beiträge zur Deckung der Kosten des Vereins werden aufgebracht aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt ein Vorstandsmitglied des Vereins die Leitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und das Beenden bestehender Projekte sind abweichend von Punkt 4, 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in ist bei Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Versammlungsvorsitzenden aus den anwesenden Mitgliedern zu bestellen.

Art. 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Ziffer 1 die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Rechenschaft.
6. Die Mitgliederversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Jahresabschlusses. Erteilung der hierfür erforderlichen Entlastung.
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstands.
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
 - e) Aufnahme von Darlehen ab CHF 5'000
 - f) Entscheidung über die Durchführung von neuen Projekten.

Art. 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für den Vorstand kandidieren kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Hierbei werden der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder

in zwei getrennten Wahlgängen aus den Kandidaten gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher eingeladen und wenigstens zwei Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Art. 10 Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das, nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen an die Govinda Entwicklungshilfe e.V., in Aalen, Deutschland.

Zürich, den 09.01.03